

Klasse 1 (alt) gültig für die Klasse 1 (neu) und Klasse 2 (neu);

Klasse 2 (alt) gültig für die Klasse 5 (neu) und für Krafträder mit einem Hubraum bis 150 Kubikzentimeter;

Klasse 3 (alt) gültig für die Klasse 4 (neu) und Klasse 5 (neu) beschränkt auf Lastkraftwagen bis 3,5 Tonnen Steuergewicht und für Krafträder mit einem Hubraum bis 150 Kubikzentimeter;

Klasse 4 (alt) gültig für Krafträder mit einem Hubraum bis 150 Kubikzentimeter, für Kraftwagen mit einem Hubraum bis 250 Kubikzentimeter und für Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 20 Kilometer je Stunde Höchstgeschwindigkeit.

Ausgesprochene Beschränkungen in der Fahrerlaubnis (alt) bleiben bestehen.

§ 8

Mindestalter für Kraftfahrzeugführer

(1) Das Mindestalter für Kraftfahrzeugführer beträgt für Fahrzeuge der Klassen 2 und 3 sowie für Krafträder bis 150 Kubikzentimeter Hubraum 16 Jahre; für Fahrzeuge der Klassen 4 und 5 sowie für Krafträder über 150 Kubikzentimeter Hubraum 18 Jahre. Ausnahmen können die zuständigen Organe der Deutschen Volkspolizei zulassen. Jede Erteilung einer Fahrerlaubnis an einen Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(2) Das Mindestalter zum Führen der in den §§ 6 und 85 genannten Fahrzeuge ist das vollendete 15. Lebensjahr*

§ 9

Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis

Die Erteilung der Fahrerlaubnis ist bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Zulassungsstelle zu beantragen. Der Antragsteller muß sich durch den „Personalausweis für Deutsche Staatsangehörige“ oder durch einen diesem gleichgestellten Ausweis der Deutschen Demokratischen Republik ausweisen.

§ 10

Ärztliche Untersuchung

(1) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Zulassungsstelle ein ärztliches Zeugnis über seine körperliche und geistige Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen vorzulegen.

(2) Die ärztliche Untersuchung erfolgt nach den vom Ministerium für Gesundheitswesen zu erlassenden Richtlinien. Das gilt auch für die ärztliche Untersuchung gemäß § 4 Abs. 1 und § 14.

§ 11

Ausbildungsfahrten vor Erlangung der Fahrerlaubnis

Wer die Fahrerlaubnis noch nicht erhalten hat, darf fahrerlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen nur führen, wenn er von einem Fahrlehrer (Inhaber der Ausbildungserlaubnis) beaufsichtigt wird. Der Fahrlehrer ist für die Führung des Fahrzeuges verantwortlich.

§ 12

Ausbildung von Kraftfahrzeugführern

(1) Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis ist der erfolgreiche Besuch einer Fahrschule.

(2) Die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern ist nach den vom Ministerium für Verkehrswesen und dem Ministerium des Innern festgelegten Ausbildungsplänen durchzuführen. Die Mindestausbildungsdauer richtet sich nach der in den Ausbildungsplänen für die einzelnen Fahrerlaubnisklassen festgesetzten Stundenzahl.

(3) Der Fahrlehrer hat einen Nachweis über die Teilnahme des Fahrschuldülers am Unterricht zu führen. Der Teilnehmerschein ist bei der Anmeldung zur Prüfung der Zulassungsstelle vorzulegen.

§ 13

Prüfung der Befähigung des Fahrschuldülers und Erteilung der Fahrerlaubnis

(1) Die Prüfung wird von den zuständigen Organen der Deutschen Volkspolizei durchgeführt. Der Fahrschuldüler hat ein Kraftfahrzeug der Betriebsart und Klasse, für die er seine Befähigung nachweisen will, für die Prüfung bereitzustellen.

(2) Der Fahrschuldüler hat in der Prüfung nachzuweisen, daß er auf den Gebieten des Verkehrsrechtes und der Kraftfahrzeugtechnik sowie im praktischen Fahren ausreichende theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten besitzt, die ein sicheres Führen eines Kraftfahrzeuges gewährleisten.

(3) Die Fahrerlaubnis darf nur für die Klasse erteilt bzw. auf die Klasse erweitert werden, für die der Fahrschuldüler ausgebildet wurde und für die er die Prüfung mit Erfolg abgelegt hat. Der Fahrschuldüler muß auch die Technik der Kraftfahrzeuge derjenigen Klassen beherrschen, die die betreffende Klasse einschließt.

(4) Hat der Fahrschuldüler die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie frühestens nach vier Wochen wiederholen. Er muß jedoch nachweisen, daß er in der Zwischenzeit gründlichen Unterricht genommen oder andere ihm auferlegte Bedingungen erfüllt hat. Besteht der Fahrschuldüler die Wiederholungsprüfung nicht, so ist er für die Dauer von mindestens 6 Monaten von einer erneuten Prüfung auszuschließen. Vor dieser zweiten Wiederholungsprüfung ist ein erneuter Fahrschulbesuch erforderlich.

§ 14

Bedingte Erteilung der Fahrerlaubnis

Ergibt das ärztliche Zeugnis oder das Sachverständigengutachten, daß ein Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen nur bedingt geeignet ist, so kann die Fahrerlaubnis unter den erforderlichen Bedingungen erteilt werden. Die Fahrerlaubnis kann auf eine bestimmte Fahrzeugart oder ein bestimmtes Fahrzeug mit besonderen, in dem Fahrerlaubnisschein genau zu bezeichnenden technischen Einrichtungen beschränkt werden. Die Fahrerlaubnis kann befristet werden, wenn Nachuntersuchungen des Inhabers erforderlich sind.

§ 15

Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis

Dem Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis kann auf Antrag die Fahrerlaubnis der Deutschen Demokratischen Republik für die entsprechende Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen erteilt werden, wenn er ausreichende Kenntnisse über die in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Verkehrsbestimmungen in einer Prüfung nachweist. Über diesen Antrag entscheidet die für den Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.